

# Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz, Verwaltungszustellungsgesetz: VwVG, VwZG

Kommentar unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Bestimmungen, der Abgabenordnung, des EG-Beitreibungsgesetzes und des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland

Bearbeitet von  
Dr. Hanns Engelhardt, Arne Schlatmann

11. Auflage 2017. Buch. XXVIII, 586 S. In Leinen  
ISBN 978 3 406 71055 1  
Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

Recht > Öffentliches Recht > Verwaltungsrecht > Verwaltungsverfahren,  
Verwaltungsprozess

Zu Inhalts- und Sachverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## Anwendung der Zwangsmittel

### § 15 VwVG

Abs. 3 S. 1 VwzVG; in Hessen: § 7 Abs. 1 HessVwVG; im Saarland: § 5 Abs. 1 SVwVG; in Sachsen: § 6 Abs. 1 SächsVwVG; in Thüringen: § 24 Abs. 1 ThürVwZVG). Widerstand kann mit Gewalt gebrochen werden (so ausdrücklich für die zivilprozessuale Zwangsvollstreckung § 892 ZPO iVm § 758 Abs. 3 ZPO). In der Regel wird hierbei die Polizei hinzugezogen werden, die zur Amtshilfe verpflichtet ist. Allerdings kann nicht der Ersatzunternehmer unmittelbar Polizeihilfe anfordern. Er muss sich an die Vollzugsbehörde wenden. Nur sie kann von der Polizei Amtshilfe verlangen (§ 15 Abs. 2 S. 2 VwVG). Dies gebietet die Rechtssicherheit.

VGH Kassel NVwZ-RR 1995, 118 rechnet die Beitreibung des Zwangsgeldes nicht mehr zum Vollzug; denn mit der Festsetzung des Zwangsgeldes sei die Vollstreckung der Grundverfügung bereits beendet. Dessen Beitreibung gehöre nicht mehr dazu; denn das Vermögen des Pflichtigen sei bereits mit der Zwangsgeldforderung belastet. Dieser Auffassung ist nicht zu folgen; der Zwang wirkt weiter, bis das Zwangsgeld beigetrieben ist.

## IV. Einstellung des Vollzugs

Die Einstellung des Vollzuges von Verwaltungsakten, die auf die Herausgabe von Sachen oder auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet sind, ist im VwVG nur sehr unvollständig geregelt. Nach § 15 Abs. 3 VwVG ist der Vollzug einzustellen, sobald sein Zweck erreicht ist (solche nachträglichen Änderungen der Sachlage sind auch im gerichtlichen Verfahren über die Rechtmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahme bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zu berücksichtigen, vgl. VGH Mannheim NVwZ-RR 1995, 120; SächsOVG JbSächsOVG 8, 233). Dies ist aber nicht der einzige Fall, in dem ein weiterer Vollzug des Verwaltungsaktes unzulässig ist.

### 1. Wegfall der Vollstreckungsvoraussetzungen

Zunächst muss der Vollzug eingestellt werden, wenn die Voraussetzungen von § 6 Abs. 1 VwVG weggefallen sind. Die Unanfechtbarkeit des zu vollziehenden Verwaltungsaktes kann wegfallen, wenn Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Widerspruchs- oder Klagefrist gewährt wird (§§ 69, 70 Abs. 2 VwGO). Die Anordnung des sofortigen Vollzuges ist „weggefallen“, wenn die Widerspruchsbehörde die Vollziehung aussetzt (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung wiederherstellt (§ 80 Abs. 5 VwGO). Dementsprechend entfällt der Mangel der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels, wenn die Widerspruchsbehörde die Vollziehung aussetzt oder das Gericht die aufschiebende Wirkung anordnet. Der Vollzug ist auch einzustellen, wenn dem Pflichtigen die Erfüllung seiner Verpflichtung nachträglich unmöglich geworden ist, zB die Vorlage von Geschäftsbüchern durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (vgl. App StBp 1999, 66; allgemein zur Auswirkung eines Insolvenzverfahrens auf das Zwangsverfahren ders. KKZ 2004, 159). Nach Meinung des BVerwG (NJW 1984, 2427; ZInsO 2004, 1206) kann sich umgekehrt auch

## VwVG § 15

### Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz

der Insolvenzverwalter durch **Freigabeerklärung** von öffentlich-rechtlichen Beseitigungspflichten befreien und damit auch deren Vollzug die Grundlage entziehen (dagegen mit beachtlichen Gründen, die aber möglicherweise nur beim Insolvenzverfahren über das Vermögen von Handelsgesellschaften greifen, Schmidt BB 1991, 1273; NJW 2010, 1489; zum Problem auch VGH Mannheim BB 1991, 237; zur Freigabe allgemein s. Schumacher in FK § 35 InsO Rn. 13–19). Letztlich ist dieses Problem aber auf der Ebene des Sicherheits- und Ordnungsrechts zu lösen, nicht auf der Ebene des Verwaltungsvollstreckungsrechts.

Unmöglich geworden ist dem Pflichtigen die Erfüllung seiner Pflicht auch dann, wenn er das Eigentum an der Sache, auf die einzuwirken ihm aufgegeben war, an einen **Dritten** übertragen hat; im Falle von Grundstücken ist dies indes gemäß § 873 BGB erst ab Eintragung des Dritten als neuem Eigentümer im Grundbuch der Fall (OVG Koblenz NVwZ-RR 2004, 239). Die Behörde muss dann den Dritten in Pflicht nehmen und erforderlichenfalls gegen ihn ein neues Zwangsverfahren einleiten (BVerwG NVwZ 1997, 381; OVG Greifswald NordÖR 2001, 74). Nach Meinung des VGH Mannheim (NVwZ-RR 1995, 120) soll die Behörde das Zwangsverfahren gegen den alten Eigentümer weiter betreiben dürfen, indem sie gegen den neuen Eigentümer eine Duldungsverfügung erlässt. Das ist schon deshalb unzulässig, weil bereits materiell-rechtlich keine Pflicht des ursprünglichen Eigentümers (mehr) besteht, auf die Sache einzuwirken (so auch Sadler VwVG § 15 Rn. 79). Zudem ist dieses Verfahren vollstreckungsrechtlich nicht vorgesehen. Zur Duldungsverfügung, wenn der Pflichtige zur Erfüllung der ihm durch den Grundverwaltungsakt auferlegten Handlungspflicht in die Rechte Dritter eingreifen müsste, SächsOVG JbSächsOVG 8, 233. Eine Duldungsverfügung gegen den Grundstückseigentümer hält VG Neustadt a.d.W. NVwZ-RR 2009, 227 nicht für erforderlich, wenn der Pächter zur Entfernung eines Bauwerks gezwungen werden soll, das mit dem Grund und Boden nicht fest verbunden ist und somit gemäß § 95 BGB nur einen Scheinbestandteil des Grundstücks bildet.

#### 2. Zweckerreichung

- 8 Der Zweck des Vollzuges ist erreicht (§ 15 Abs. 3 VwVG), wenn die zu erzwingende Verpflichtung erfüllt ist, was auch noch in einem anhängigen Verwaltungsgerichtsverfahren geschehen kann (zur prozessualen Behandlung dieses Falles OVG Frankfurt [Oder] NZV 1999, 184). Entweder ist die Verpflichtung durch Ersatzvornahme oder unmittelbaren Zwang anstelle einer freiwilligen Handlung des Pflichtigen erfüllt worden, oder der Pflichtige hat unter dem Eindruck der drohenden oder beginnenden Vollziehung oder infolge Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes aus eigenem Entschluss selbst erfüllt. Unerheblich ist, ob der Pflichtige dem Ge- oder Verbot erst nachgekommen ist, nachdem eine ihm gesetzte Frist verstrichen war. Denn der Verwaltungszwang ist keine Strafe für säumiges Verhalten. Das Merkmal der Zweckerreichung ist erst erfüllt, wenn sich der durchzusetzende Grundverwaltungsakt **vollständig** erledigt hat (OVG Bautzen DÖV 2009,

## Anwendung der Zwangsmittel

### § 15 VwVG

421). Die Vollstreckung eines Verwaltungsakts durch Ersatzvornahme führt nicht zu dessen Erledigung, falls dieser die Grundlage eines noch zu erlassenden Leistungsbescheides wegen der Ersatzvornahmekosten bildet (BVerwG NVwZ 2009, 122).

VGH Mannheim NVwZ-RR 1994, 620 stellt auch ein längeres Wohlverhalten (im Entscheidungsfall drei Jahre und vier Monate) der Zweckerreichung gleich (→ § 14 Rn. 5).

#### 3. Wegfall des Zwecks

Der Erreichung des Vollzugszweckes steht es gleich, wenn dieser Zweck 9 weggefallen ist. Dies ist der Fall, wenn das öffentliche Interesse an der Handlung, Duldung oder Unterlassung wegen veränderter tatsächlicher Umstände oder neuer Rechtslage nicht mehr besteht (vgl. auch Gusy Rn. 353). Wenn zB ein Grundstück aus einem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen worden ist, darf eine Beseitigungsverfügung, die auf der alten Landschaftsschutzverordnung beruhte, nicht mehr vollzogen werden (BVerwGE 6, 321). Das Gleiche gilt, wenn die Baubehörde die Schaffung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge in der Nähe des Baugrundstückes gefordert hat, eine zwischenzeitlich in Kraft getretene neue Garagenordnung aber keine Rechtsgrundlage für eine solche Auflage mehr bietet; ein Zwangsgeld darf dann nicht mehr angedroht werden (OVG Münster DVBl 1965, 952). Andererseits kann die Gefahr, die von einer Sache ausgeht, ohne Zutun des Eigentümers oder des an seiner Stelle Verantwortlichen wegfallen; das ist der Fall, wenn der Schnee auf dem Bürgersteig oder auf dem ungesicherten Hausdach schmilzt, bevor der Hauseigentümer der Beseitigungsverfügung nachgekommen ist.

Zu Zweckerreichung und Zweckfortfall beim Zwangsgeld App KKZ 2004, 12.

#### 4. Unerreichbarwerden des Zwecks

Ebenfalls einzustellen ist der Vollzug eines Verwaltungsaktes, wenn sein 10 Zweck nicht mehr erreicht werden kann; wenn zB die ausgesprochene Verpflichtung zu einem festgesetzten Zeitpunkt zu erfüllen war und dieser Zeitpunkt verstrichen ist, ohne dass der Pflichtige seiner Verpflichtung nachgekommen ist (vgl. zB OVG Lüneburg DVBl 1969, 119).

#### 5. Aufhebung des zu vollstreckenden Verwaltungsaktes

Schließlich darf die Vollziehung selbstverständlich nicht fortgesetzt werden, wenn der zu vollziehende Verwaltungsakt aufgehoben ist (so auch VGH Kassel HessVGRspr 1997, 69).

#### 6. Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen

Eine (vorläufige oder endgültige) Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen durch die zuständige Behörde unterrichtet das Verfahren gegenüber dem Pflichtigen. Die Kosten einer dennoch durchgeföhrten Ersatzvornahme

## VwVG § 15

### Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz

können nicht von dem Pflichtigen erhoben werden. Das ausgesetzte Vollstreckungsverfahren kann nur nach einer die Beendigung der Aussetzung aussprechenden behördlichen Verfügung oder nach einer erneuten Androhung des Zwangsmittels fortgesetzt werden (VGH Mannheim VBlBW 1991, 17).

#### 7. Verzicht der Behörde

- 13 Der Verzicht der Behörde auf die Durchsetzung ihrer Anordnung beendet das Vollstreckungsverfahren in dem Stadium, in dem es sich gerade befindet. Ein zwar fälliges, aber noch nicht bezahltes Zwangsgeld kann danach nicht mehr beigetrieben werden (so zutr. VGH München BayVBl. 1992, 22). Dagegen soll sich nach VGH Mannheim NVwZ-RR 2008, 696 der Pflichtige auf **Verwirkung** auch dann nicht berufen können, wenn die Behörde den rechtswidrigen Zustand, dessen Beseitigung das Zwangsmittel dienen soll, längere Zeit geduldet hat.

#### V. Vorgehen bei der Einstellung

- 14 Liegt einer der Tatbestände vor, welche die Fortsetzung des Vollzuges unzulässig machen, so ist bei der **Ersatzvornahme** die Tätigkeit des Beauftragten, bei dem **unmittelbaren Zwang** die der Vollzugsbehörde selbst einzustellen. Beim **Zwangsgeld** ist zu unterscheiden: Liegt einer der Tatbestände unter Rn. 7, 8 oder 11 vor, darf ein angedrohtes Zwangsgeld nicht mehr festgesetzt, ein bereits festgesetztes nicht mehr beigetrieben werden (zu letzterem VGH Kassel NVwZ-RR 1989, 452 [Ls. 5]). Das Gleiche muss gelten, wenn die Erfüllung der Verpflichtung ohne Verschulden des Pflichtigen unmöglich geworden ist. Zweifelhaft ist aber, ob dieser Grundsatz auch Anwendung finden kann, wenn der Pflichtige die Verpflichtung nur deshalb nicht mehr erfüllen kann, weil er den für sie wesentlichen Zeitpunkt hat verstreichen lassen. Bei der zivilprozessualen Zwangsvollstreckung, die zwischen Zwangsgeld (für Handlungen, § 888 ZPO) und Ordnungsgeld (für Duldungen und Unterlassungen, § 890 ZPO) unterscheidet, ist die Rechtslage eindeutig (krit. zum Vergleich mit § 890 ZPO Dünchheim NVwZ 1996, 119, der mit einer im Zivilprozessrecht vertretenen Meinung Maßnahmen gemäß § 890 ZPO nicht als reine Beugemittel ansieht, sondern alspressive Maßnahmen).

Ein unanfechtbar festgesetztes Zwangsgeld darf auch dann noch beigetrieben werden, wenn die zu erwingende Handlung oder Unterlassung auf einem **befristeten** Gebot beruhte und die Frist inzwischen abgelaufen ist. Geht man davon aus, dass Festsetzung und Beitreibung des Zwangsgeldes nicht nur die Funktion haben, den Pflichtigen von weiteren Zu widerhandlungen abzuhalten, sondern daneben dazu bestimmt sind, der Androhung Nachdruck zu verleihen (so auch OVG Bremen DVBl 1971, 282), die andernfalls völlig wertlos wäre, so kann die Beitreibungsmöglichkeit nicht davon abhängig gemacht werden, dass weitere Zu widerhandlungen möglich sind. Eine andere Auslegung müsste dazu führen, dass Anordnungen, die ein einmaliges termingebundenes Handeln oder Unterlassen gebieten (im entschiedenen Fall die Überlassung einer Stadthalle an einem bestimmten Tag ab 18 Uhr), regelmäßig

## Anwendung der Zwangsmittel

### § 15 VwVG

überhaupt nicht durch Zwangsgeld durchgesetzt werden können, weil der Pflichtige sich von vornherein ausrechnen kann, dass ein angedrohtes und gegebenenfalls auch festgesetztes Zwangsgeld keinesfalls wird vollzogen werden können – vor dem Termin nicht, weil noch keine Zuwiderhandlung vorliegt; hinterher nicht, weil keine weitere möglich ist. Diese Lage ist besonders misslich in den Fällen, in denen das Zwangsgeld als einziges Zwangsmittel zugelassen ist (zB § 172 VwGO). Das OVG Lüneburg hat seine Rechtsprechung inzwischen dahin modifiziert, dass das Zwangsgeld jedenfalls dann nicht mehr beigetrieben werden dürfe, wenn ein weiterer Verstoß gegen das Verbot nicht mehr zu erwarten sei (OGV Lüneburg NVwZ-RR 1990, 605 [Ls.]). Rachor in Lisken/Denninger Rn. F 953 hält dieser Argumentation entgegen, die Effektivität einer Maßnahme finde ihre Grenze im Verhältnismäßigkeitsgrundsatz; erforderlichenfalls müsse der Gesetzgeber eben Bußgeldtatbestände zur Ahndung von Verstößen schaffen. Dies wäre indes kein vollwertiger Ersatz des Zwangsverfahrens, da das Ordnungswidrigkeitenrecht nur greift, wenn der Betroffene zahlungsfähig ist (§ 96 OWiG), während Zwangsgeld auch dann – und gerade dann – in Zwangshaft umgewandelt werden kann, wenn der Pflichtige zahlungsunfähig ist (→ § 16 Rn. 3).

Ausdrücklich spricht OVG Münster DVBl 1989, 889 (bestätigt mit NVwZ-RR 1993, 671 [Ls. 3]) aus, dass nach einem Verstoß gegen ein **zwangsgeldbewehrtes Unterlassungsgebot** das Zwangsgeld auch dann noch festgesetzt und beigetrieben werden könne, wenn ein weiterer Verstoß nicht mehr möglich sei; entscheidend sei allein, dass der Verstoß nach der Androhung des Zwangsmittels und während der Zeit, in der die vollziehbare Ordnungsverfügung noch galt, erfolgt sei (zust. OVG Magdeburg Urt. v. 13.3.1998 – 2 L 60/95 [Ls. 2]; OVG Saarlouis NVwZ-RR 2003, 87; Erichsen/Rauschenberg Jura 1998, 36; Marwinski in Brandt/Sachs Rn. E 64 mwN; dagegen soll bei fehlender **Wiederholungsgefahr** nach VGH Mannheim VBlBW 1996, 418, OVG Greifswald NVwZ-RR 1997, 762, OVG Berlin NVwZ-RR 1999, 411 und Dünchheim NVwZ 1996, 117 ein Zwangsgeld nicht beitreibbar sein). Ähnlich zuvor bereits VGH Kassel NVwZ-RR 1989, 452 (Ls. 5: Verpflichtung zum Geschlossenhalten einer Autowaschanlage an jedem Sonn- und Feiertag).

### VI. Änderung der Sach- und Rechtslage nach Unanfechtbarkeit

Zur Frage, ob der Einwand, der Verwaltungsakt sei wegen einer nach 15 Eintritt seiner Unanfechtbarkeit erfolgten Änderung der Tatsachen- oder Rechtslage nicht mehr rechtmäßig, im Rahmen einer Klage gegen Vollstreckungsmaßnahmen oder ihre Androhung zu berücksichtigen ist, → § 18 Rn. 13.

### VII. Landesrecht

**Baden-Württemberg:** Nach § 11 LVwVG ist die Vollstreckung einzustellen, wenn ihr Zweck erreicht ist oder nicht mit Zwangsmitteln erreicht 16

## VwVG § 15

### Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz

werden kann. Gemäß § 7 LVwVG ist der Vollstreckungsbeamte bei Widerstand gegen eine Vollstreckungshandlung befugt, Gewalt anzuwenden; er kann zu diesem Zweck um die Unterstützung des Polizeivollzugsdienstes nachsuchen.

**Bayern:** Art. 34 S. 2 VwZVG sieht die Anwendung unmittelbaren Zwangs (durch die Vollstreckungsbehörde oder Polizeibeamte, Art. 37 Abs. 2 VwZVG) bei Widerstand gegen die Ersatzvornahme vor. Art. 37 Abs. 3 VwZVG stellt ausdrücklich fest, dass die Vollziehungsbeamten, soweit erforderlich, die Wohnung des Pflichtigen betreten und verschlossene Türen und Behältnisse öffnen dürfen (→ Rn. 5); bei Nacht, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen darf ein Zwangsmittel nur mit schriftlicher Erlaubnis angewendet werden. Die Anwendung der Zwangsmittel ist einzustellen, sobald der Pflichtige seiner Verpflichtung nachkommt (Art. 37 Abs. 4 S. 1 VwZVG). Ein angedrohtes Zwangsgeld ist aber grundsätzlich beizutreiben, wenn einer Duldungs- oder Unterlassungspflicht zuwidergehandelt worden ist (Art. 37 Abs. 4 S. 2 VwZVG; Sadler VwVG § 15 Rn. 64 hält diese Regelung für verfassungswidrig). Außerdem sind Vollstreckungsmaßnahmen einzustellen, wenn die Voraussetzungen der Vollstreckung nicht mehr vorliegen (die einzelnen Fälle listet Art. 22 VwZVG auf), mithin auch bei anderweitiger Erledigung der zu erzwingenden Verpflichtung.

**Brandenburg:** Die (einstweilige) Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung regelt § 13 (§ 14) VwVGBbg. Zur Erzwingung einer Duldung oder Unterlassung dürfen Zwangsmittel nicht mehr angewandt werden, wenn eine weitere Zu widerhandlung nicht mehr zu befürchten ist, § 29 Abs. 1 S. 3 VwVGBbg.

**Bremen:** § 19 Abs. 1 BremVwVG ist insofern ungenau formuliert, als Voraussetzung der Zwangsmittelanwendung hiernach nur sein soll, dass die Festsetzung eines Zwangsgeldes oder die Androhung der Ersatzvornahme oder des unmittelbaren Zwanges unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist. Es kann aber nicht richtig sein, dass die Behörde Ersatzvornahme oder unmittelbarem Zwang sofort anwenden kann, wenn die Androhung für sofort vollziehbar erklärt ist oder Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben. Die Erfüllungsfrist gemäß § 17 Abs. 1 BremVwVG (→ § 13 Rn. 17) würde damit illusorisch. Es muss also hinzukommen, dass der Betroffene seiner Handlungspflicht innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen ist oder es unternimmt, einer Unterlassungspflicht zuwiderzuhandeln. § 15 Abs. 2 S. 1 VwVG (des Bundes) entspricht, beschränkt auf die Ersatzvornahme, § 19 Abs. 2 BremVwVG. Fast gleich lautend mit § 15 Abs. 3 VwVG; § 19 Abs. 5 BremVwVG. Nach § 19 Abs. 3 BremVwVG setzt die Vollzugsbehörde die ihr aus der Ersatzvornahme entstandenen Kosten gegenüber dem Pflichtigen fest. § 19 Abs. 4 BremVwVG zufolge werden Zwangsgeld und Kosten der Ersatzvornahme im Verwaltungszwangsv erfahren beigetrieben.

**Hamburg:** Mit § 15 Abs. 2 VwVG (des Bundes) im Wesentlichen inhaltsgleich § 22 HmbVwVG. Nach § 28 Abs. 1 HmbVwVG ist die Vollstreckung einzustellen, soweit der Verwaltungsakt aufgehoben, seine Vollziehung ausgesetzt, der Zweck der Vollstreckung erreicht oder ein weiterer Verstoß gegen eine Duldungs- oder Unterlassungspflicht offenbar nicht zu erwarten

## Anwendung der Zwangsmittel

### § 15 VwVG

ist. In den beiden letztgenannten Fällen soll gemäß § 28 Abs. 2 HmbVwVG ein festgesetztes Zwangsgeld (ähnlich wie in Bayern) jedoch beigetrieben werden, sofern einer Duldungs- oder Unterlassungspflicht zuwidergehandelt worden ist, deren Erfüllung durch die Festsetzung erreicht werden sollte.

**Hessen:** § 3 HessVwVG regelt ausführlich die Einstellung der Vollstreckung und die Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen. Zum Widerstand gegen Vollstreckungsmaßnahmen und zur Unterstützung der Polizeibehörden § 8 HessVwVG. Nach § 71 Abs. 4 HessVwVG dürfen Zwangsmittel nicht angewendet werden, wenn die Leistung dem Pflichtigen unmöglich ist (wohl bereits ein Fall der Nichtigkeit gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG und damit Unwirksamkeit, § 43 Abs. 3 HVwVfG). § 74 Abs. 2 HessVwVG sieht die Anwendung körperlicher Gewalt nur zur gewaltsamen Einwirkung auf Sachen vor.

**Mecklenburg-Vorpommern:** § 15 Abs. 1 und 2 VwVG (des Bundes) haben kein Gegenstück im SOG M-V (iVm § 110 VwVfG M-V), mit Ausnahme von § 82a für die Vollzugshilfe durch die Polizei. Mit § 15 Abs. 3 VwVG inhaltsgleich § 92 Abs. 1 Nr. 4 SOG M-V. § 92 Abs. 1 Nr. 1–3 SOG M-V enthalten Einstellungsgründe, die § 257 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AO (s. dort) entsprechen. Bei Duldungs- oder Unterlassungspflichten ist der Vollzug einzustellen, wenn weitere Verstöße gegen die Pflicht nicht zu erwarten sind (§ 92 Abs. 1 Nr. 5 SOG M-V; dazu OVG Greifswald DÖV 1996, 928); für Mecklenburg-Vorpommern gelten die Ausführungen in Rn. 14 (2. Abs.) mithin nicht. Der Pflichtige muss dem Vollzugsbeamten die zur Einstellung verpflichtenden Tatsachen nachweisen (ähnlich wie im Fall von § 292 AO); anderenfalls kann der Vollzug fortgesetzt werden (§ 92 Abs. 2 SOG M-V).

**Niedersachsen:** Mittelbar lässt sich aus § 70 Abs. 1 NVwVG iVm § 65 Abs. 3 Nds. SOG auf die Einstellungs pflicht bei Zweckerreichung schließen (Lemke S. 227). Gemäß § 67 Abs. 2 S. 2 Nds. SOG unterbleibt eine Beitreibung von Zwangsgeld, wenn die gebotene Handlung ausgeführt oder die zu duldende Maßnahme gestattet wird.

**Nordrhein-Westfalen:** § 65 Abs. 1 VwVG NRW entspricht wörtlich § 15 Abs. 1 VwVG (des Bundes). Gleich lautend mit § 15 Abs. 2 S. 1 VwVG § 65 Abs. 2 S. 1 VwVG NRW. Mit § 15 Abs. 2 S. 2 VwVG inhaltsgleich § 65 Abs. 2 S. 2 VwVG NRW. § 65 Abs. 2 S. 3 VwVG NRW gestattet der Polizei den Gebrauch der nach § 58 Abs. 3 und 4 PolG NRW vorgesehenen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und zugelassenen Waffen unter Beachtung der §§ 61, 63 bis 65 PolG NRW. Die Beitreibung der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme (§ 59 Abs. 2 S. 3 VwVG NRW) oder eines Zwangsgeldes (§ 60 Abs. 3 S. 2 Hs. 1 VwVG NRW) unterbleibt, sobald der Betroffene die gebotene Handlung ausführt oder die zu duldende Maßnahme gestattet; gemäß § 60 Abs. 3 S. 2 Hs. 1 VwVG NRW ist ein Zwangsgeld jedoch (ähnlich wie in Bayern und Hamburg) beizutreiben, wenn der Duldungs- oder Unterlassungspflicht zuwidergehandelt worden ist, deren Erfüllung durch die Androhung des Zwangsgeldes erreicht werden sollte (laut Sadler § 15 Rn. 64 ein Verstoß gegen Art. 20 Abs. 3 GG). Dies entspricht der tradierten Rechtsprechung des OVG Münster (→ Rn. 14), aktuell BeckRS 2010, 49942 (Ls.): Wenn gegen eine Untersagungsverfügung verstoßen wor-

## VwVG § 15

### Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz

den ist, kann das Zwangsgeld auch dann noch beigetrieben werden, wenn ein weiterer Verstoß gegen die Ordnungsverfügung nicht mehr möglich ist. Es muss keine Wiederholungsgefahr bestehen; entscheidend ist allein, dass der Verstoß nach der Androhung und während der Zeit erfolgt, in der die vollziehbare Ordnungsverfügung noch gilt. – Der Einstellungskatalog in § 65 Abs. 3 VwVG NRW erfasst über § 15 Abs. 3 VwVG (Zweckerreichung) hinaus die Fälle, in denen dem Betroffenen die Erfüllung der zu erzwingenden Leistung unmöglich geworden ist oder in denen die Vollstreckungsvo- raussetzungen nachträglich weggefallen sind.

**Rheinland-Pfalz:** Nach § 14 Abs. 1 LVwVG (gilt für die gesamte Verwaltungsvollstreckung) ist die Vollstreckung einzustellen, wenn der Verwaltungsakt aufgehoben, die Vollstreckung (oder eine einzelne Maßnahme) für unzulässig erklärt oder die Einstellung angeordnet wird oder wenn die Forderung gestundet wird. Vollstreckungsmaßnahmen sind aufzuheben, wenn diese Entscheidung unanfechtbar ist (§ 14 Abs. 2 LVwVG). Nach § 62 Abs. 4 LVwVG ist die Anwendung von Zwangsmitteln (zur Ersatzzwangshaft vgl. § 67 Abs. 3 LVwVG → § 16 Rn. 8) unzulässig, wenn die zu erzwingende Handlung vorgenommen oder unmöglich geworden ist. Nach § 10 LVwVG kann Widerstand gegen eine Vollstreckungshandlung (in Betracht kommt neben der Ersatzvornahme nur der unmittelbare Zwang) durch körperliche Gewalt und ihre Hilfsmittel gebrochen werden. Waffen dürfen nur eingesetzt werden, soweit dies durch Rechtsvorschrift ausdrücklich gestattet ist.

**Saarland:** Gemäß § 10 Abs. 1 SVwVG ist die Vollstreckung einzustellen oder zu beschränken, wenn eine Voraussetzung für diese entfallen ist, insbesondere wenn ihr Zweck erreicht worden ist (Nr. 4, entspricht § 15 Abs. 3 VwVG des Bundes). Widerstand gegen die Vollstreckung darf § 6 S. 1 SVwVG zufolge durch Anwendung unmittelbaren Zwangs (zum Begriff: § 22a Abs. 1 SVwVG) gebrochen werden. Wird Widerstand geleistet oder liegen Tatsachen vor, die Widerstand erwarten lassen, so haben nach § 6 S. 2 SVwVG die Polizeivollzugsbeamten auf Anforderung der Vollstreckungsbehörde oder des Vollstreckungsbeamten die Vollstreckung zu unterstützen.

**Sachsen:** Mit § 15 Abs. 2 VwVG sachlich im Wesentlichen übereinstimmend § 7 SächsVwVG (gilt für die gesamte Verwaltungsvollstreckung), mit § 15 Abs. 3 VwVG sachlich übereinstimmend § 2a Abs. 1 Nr. 1 SächsVwVG. § 2a SächsVwVG enthält im Übrigen weitere Einstellungsgründe und entspricht inhaltlich § 257 AO (→ § 257 AO Rn. 5). Gemäß § 19 Abs. 5 S. 2 SächsVwVG dürfen Zwangsmittel zur Erzwingung einer Duldungs- oder einer Unterlassungspflicht nicht mehr angewandt werden, wenn eine weitere Zu widerhandlung nicht zu befürchten ist.

**Sachsen-Anhalt:** Wie in Niedersachsen lässt sich aus § 71 Abs. 1 VwVG LSA iVm § 54 Abs. 3 SOG LSA mittelbar auf eine Einstellungspflicht bei Zweckerreichung schließen (Lemke, 227). Gemäß § 56 Abs. 3 S. 2 SOG LSA unterbleibt die Beitreibung von Zwangsgeld, sobald die betroffene Person die gebotene Handlung ausführt oder die zu duldende Maßnahme gestattet.

**Schleswig-Holstein:** Nach § 241 Abs. 1 LVwG ist der Vollzug einzustellen, wenn der Verwaltungsakt aufgehoben, seine Vollziehung ausgesetzt oder die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels angeordnet oder wiederherge-